

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Februar 1952

552/A.B.
zu 360/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung einer von den Abg. Dr. T o n c i ö und Genossen eingebrochenen Anfrage, betreffend die soziale Betreuung der österreichischen Jungakademiker, insbesondere die Unterstützung der studentischen Krankenhilfe, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l folgendes mit:

Die "Österreichische Hochschülerschaft" hat nach § 2 des Hochschülerschaftsgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBI. Nr. 174, bestimmte in § 2 dieses Gesetzes aufgezählte Aufgaben kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Art durchzuführen. Eine dieser Aufgaben besteht in der Errichtung einer "Krankenfürsorge" für die Hochschüler. In diese Fürsorge werden notwendigerweise nur jene Hochschüler einzubeziehen sein, für die nicht schon durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Wege der Familienhilfe für den Krankheitsfall Vorsorge getroffen ist.

Die Obsorge für ein ordnungsmässiges Funktionieren der von der "Österreichischen Hochschülerschaft" durchzuführenden Krankenfürsorge im vorstehend angegebenem Umfange obliegt nicht meinem Ressort, sondern dem Bundesministerium für Unterricht, dem die Vollziehung des Hochschülerschaftsgesetzes sowie die oberste Aufsicht über die Hochschülerschaft und über die Durchführung ihrer Aufgaben zusteht. Im Kap. 15 (Soziale Verwaltung) des Bundesfinanzgesetzes 1952 sind demgemäß auch keinerlei Mittel für die Krankenfürsorge der Hochschülerschaft vorgesehen. Ich bin daher nicht in der Lage, dieser Institution irgendwelche Beträge, auch nicht in Form von Subventionen, zu bewilligen.

Inwieweit im Budget des Bundesministeriums für Unterricht Beträge für die Krankenfürsorge der Hochschülerschaft vorgesehen sind, bzw. ob die Möglichkeit besteht, dass das Bundesministerium für Finanzen Mittel für diese Institution zur Verfügung stellt, entzieht sich meiner Kenntnis.

-.-.-.-.-